Anlage

Darstellung des Einfuhrumsatzsteuer-Verrechnungsmodells

Voraussetzung für die Teilnahme am Verrechnungsmodell:

- Die Berechtigung zum vollen Vorsteuerabzug
 - Unternehmer (steuerliche Erfassung im Inland), kein Kleinunternehmer.
 - Bei Organschaften ist nur der Organträger, nicht die einzelne Organgesellschaft, zum Vorsteuerabzug und zur Teilnahme am Verrechnungsmodell berechtigt.
- Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) als eineindeutiges Zuordnungskriterium für die Zollverwaltung und die Finanzverwaltung der Länder liegt vor.
- Dauerfristverlängerung (§ 18 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz - UStG i. V. m. § 46 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV) liegt vor.
- Kein Ausschluss aus dem Verrechnungsmodell innerhalb einer gewissen Sperrfrist gespeichert.

Erklärungsverfahren:

Ein Unternehmer (= Steuerpflichtiger) erklärt zunächst einmalig seine Teilnahme am Verrechnungsmodell zwingend für alle sich anschließenden Einfuhrvorgänge. Die Erklärung soll bei der Finanzverwaltung im IT-Verfahren ELSTER durch eine Eingabemaske erfolgen. Bei der Erklärung sollen u. a. folgende Daten angegeben werden:

- W-IdNr.,
- Steuernummer,
- Dauerfristverlängerung (DFV) vorhanden,
- kein Kleinunternehmer.

Eine Ablehnung der Teilnahme wird dem Unternehmer vom Finanzamt in Form eines Verwaltungsakts mitgeteilt.

Die Teilnahme gilt bis zum Widerruf durch den Unternehmer oder bis zum Ausschluss durch das für den Unternehmer zuständige Finanzamt. Die Teilnahme am Verrechnungsmodell soll zukünftig in der Datenbank der W-IdNr. gespeichert werden.

Der Widerruf der Teilnahme am Verrechnungsmodell soll durch den Unternehmer ebenfalls durch eine Eingabemaske über das IT-Verfahren ELSTER erklärt werden.

Verfahren bei der Zollanmeldung:

Sofern der Unternehmer Waren einführen möchte, ist, wie bisher, bei der Abgabe der Zollanmeldung (ZAM) im IT-Verfahren ATLAS seine EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) anzugeben. Hierbei wird die Teilnahme am Verrechnungsmodell durch den Zoll automatisiert geprüft.

Anmelder kann der Unternehmer selbst sein oder ein direkter oder indirekter Vertreter, der aber für Rechnung des Vertretenen anmeldet. Das Verrechnungsmodell greift nicht, wenn ein Dritter (z.B. Spediteur) die Waren als Zollanmelder selbst anmeldet (d.h. Anmeldung im eigenen Namen und für eigene Rechnung), ohne hinsichtlich der eingeführten Waren selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein.

Auf Grundlage der ZAM erteilt die Zollverwaltung bei Teilnahme am Verrechnungsmodell einen Einfuhrabgabenbescheid, in dem

- der Zoll und ggf. Verbrauchsteuer festgesetzt und von der Zollverwaltung – wie bisher – erhoben werden,
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) und der Steuersatz gesondert festgestellt werden oder ein Hinweis auf eine Steuerbefreiung (§ 5 UStG) enthalten ist (sogenannter Grundlagenbescheid).

Liegt keine Teilnahme am Verrechnungsmodell vor, werden, wie bisher, der Zoll, ggf. Verbrauchsteuer und EUSt festgesetzt und der Einfuhrabgabenbescheid erstellt. Die Erhebung erfolgt dann nach dem bisherigen Verfahren durch die Zollverwaltung.

Der Einfuhrabgabenbescheid mit dem festgesetzten Zoll und ggf. der Verbrauchsteuer und der gesondert festgestellten Bemessungsgrundlage für die EUSt und der Steuersatz wird dem Unternehmer elektronisch zugeleitet. Die festgestellten Bemessungsgrundlagen für die EUSt und der Steuersatz werden zugleich automatisiert an die Finanzverwaltung der Länder übermittelt. Dort erfolgt die Aufsummierung der im Anmeldezeitraum (Kalendervierteljahr oder Kalendermonat) der Umsatzsteuer-Voranmeldung (USt-VA) für den Unternehmer mitgeteilten Bemessungsgrundlagen getrennt nach den Steuersätzen.

Die aufsummierten und nach Steuersätzen getrennten Bemessungsgrundlagen der im Anmeldezeitraum angefallenen EUSt sollen über das IT-Verfahren ELSTER in der USt-VA des Unternehmers unveränderbar vorausgefüllt zur Verfügung gestellt werden. Dies führt in der USt-VA zu einer Erhöhung des Zahlungssolls um die EUSt. Zusammen mit den weiteren Umsätzen und den abziehbaren Vorsteuerbeträgen (inkl. der als Vorsteuer abziehbaren EUSt) erfolgt damit

eine Verrechnung der EUSt mit dem korrespondierenden Vorsteuerabzug im Rahmen der USt-VA.

Ausschluss von der Teilnahme am Verrechnungsmodell:

Ein Unternehmer kann vom zuständigen Finanzamt durch Verwaltungsakt von der weiteren Teilnahme am Verrechnungsmodell ausgeschlossen werden, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Nach einem erfolgten Ausschluss soll der Unternehmer erst nach einer noch festzulegenden Sperrfrist wieder die Teilnahme am Verrechnungsmodell erklären können.

Aufhebung der Fristenlösung:

Bei Einführung eines Verrechnungsmodells soll gleichzeitig die Fristenlösung in § 21 Abs. 3a UStG aufgehoben werden. Für Beteiligte, die sich gegen die (freiwillige) Teilnahme am Verrechnungsmodell entscheiden oder die von der Teilnahme am Verrechnungsmodell ausgeschlossen sind, würde damit wieder zu einem einheitlichen Fälligkeitstermin für Zölle und EUSt zurückgekehrt. Bei Nutzung des zollrechtlichen Zahlungsaufschubs gemäß Art. 110 Buchstabe b) Unionszollkodex (UZK) wäre dies der 16. Tag des auf die Einfuhr folgenden Monats, statt nach Fristenlösung (nur) für die EUSt der 26. des übernächsten Monats. Ohne Nutzung des zollrechtlichen Zahlungsaufschubs wären die Einfuhrabgaben gem. Art. 108 UZK spätestens nach 10 Tagen zu entrichten.